

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht Ausführungsbestimmungen zum „Steiermärkisches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLDAG 2013“ vor.

## **2. Inhalt:**

Diese Verordnung regelt die Berechnung für die einzelnen Auswahlkriterien unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Punktesystems, wodurch eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Punktergebnis ermöglicht werden soll.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde aufgrund der Neufassung des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes – LDAG 1998, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2001, dem Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLDAG 2013 erforderlich. Dieses Gesetz sieht neben zusätzlichen Auswahlkriterien eine Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien im Leiterinnen-/Leiterbestellungsverfahren durch ein Punktesystem vor.

### 2. Inhalt:

Der vorliegende Verordnungsentwurf beruht auf der gesetzlichen Grundlage des § 1 Abs. 5 des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLDAG 2013. Demnach sollen nähere Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung und Berechnung der maximal zu erreichenden Punkte für die einzelnen Auswahlkriterien im Leiterinnen-/Leiterverfahren in einer Verordnung erlassen werden. Der Entwurf sieht einerseits eine genauere Definition des Begriffs der Berufsbiografie vor und andererseits Regelungen hinsichtlich der Berechnung der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 Z. 1.2. des StLDAG 2013 sieht als Auswahlkriterium die Verwendungszeit vor (siehe auch § 26 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes). Gemäß § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 - StLDAG 2013 ist zwischen der Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart, der Verwendungszeit an anderen Schularten und der Verwendungszeit als SchulleiterIn zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen, wonach nur die Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart im Verfahren von Relevanz war, sollen künftig auch die angesprochenen Verwendungszeiten Berücksichtigung finden. Um diese Zeiten entsprechend zu gewichten und mit dem Punktesystem in Einklang zu bringen, sind die Zeiten in Monaten auszuweisen und mit den Faktoren 0,1, 0,15 oder 0,2 zu multiplizieren. Die sich daraus ergebende Punktezahl ist die Grundlage für die sich daraus ergebende Reihung der Bewerberinnen und Bewerber.

Die/Der BewerberIn mit der höchsten Punktezahl wird an erster Stelle gereiht und erhält die Maximalpunktezahl von 100 Punkte, die/der zweite 80 Punkte usw.

### Zu § 2:

Diese Bestimmung führt den § 3 des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 - StLDAG 2013 über die Berufsbiografie genauer aus. Die Punktevergabe für die zusätzlichen Lehramtprüfungen, Studien an Universitäten, Fachhochschulen sowie sonstigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für eine Schulleitungsfunktion von Bedeutung sind, orientiert sich an den ECTS (European Credit Transfer System – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) und sieht für je 5 ECTS-Punkte einen Punkt für die Berufsbiografie vor. Ein ECTS-Punkt erfordert einen insgesamt 30-stündigen Arbeitsaufwand.

Für die einzelnen Zeugnisse bzw. Nachweise werden im Rahmen des Punkteschemas Punkte vergeben, die zu summieren sind. Nach der Höhe der Punktezahl erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, sodass die/der Erstgereichte – wie unter § 1 ausgeführt – 200 Punkte erhält, die/der Zweite 150 usw.

### Zu § 3:

Hinsichtlich der Auswahlkriterien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2. des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 - StLDAG 2013 - Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur – ist gemäß § 4 leg. cit. eine externe Begutachtung durch eine private Personalberatungsfirma erforderlich. Diese hat über jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Gutachten zu verfassen, in dem sie eine Bewertung und schließlich eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich um eine Schule beworben haben, für jedes dieser Auswahlkriterien vornimmt. Diese Reihung ist die Grundlage zur Vergabe des Punktemaximums von 80 (bei Berufsschulen 90) in jedem der fünf Auswahlkriterien. Die/Der Zweitgereichte erhält 60 Punkte usw.

In einem weiteren Verfahrensschritt sind die Punkte zu summieren und eine Gesamtreihung vorzunehmen. Die/Der Erstgereichte erhält für alle fünf Auswahlkriterien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2.1. bis 2.5. leg. cit. das Punktemaximum von 400 bzw. 450 bei Berufsschulen. Die/Der Zweite erhält 300 Punkte usw.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes muss die externe Begutachtung zum Ausdruck bringen muss, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem der fünf Persönlichkeits-Auswahlkriterien einen für eine Schulleitung auf jeden Fall erforderlichen Mindeststandard unterschreitet. Unabhängig von der sonstigen Bewertung ist diese Bewerberin oder dieser Bewerber nicht zu reihen und kann am weiteren Bestellungsverfahren auch nicht mehr teilnehmen. Das Nicht-Erreichen dieser Mindeststandards stellt einen Ausschließungsgrund für die Bestellung zur/zum SchulleiterIn dar.

### Zu § 4:

Schulerhalter – sofern es nicht das Land ist - und Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss sind berechtigt, im Leiterinnen-/Leiterbestellungsverfahren begründete Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen müssen sich für einen Kandidaten aussprechen und diese Entscheidung auch begründen.

Die/Der BewerberIn, für den sich Schulerhalter, Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss aussprechen, erhält das Punktemaximum von 100 Punkten. In Verfahren mit mehr als einer/einem BewerberIn haben die Stellungnahmen eine Reihung vornehmen; so soll der die/der Zweitgereichte 70 Punkte, die/der Drittgereichte 50 und alle weiteren BewerberInnen Punktezahl 30 erhalten. Stellungnahmen ohne Reihung oder Ex-aequo-Reihungen sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**